

Anzeige einer Ausnahme vom Kahlschlagsverbot gem. § 10 Abs. 4 LWaldG

Kahlschläge sind gem. § 10 Abs. 1 LWaldG vorbehaltlich der Ausnahmen des § 10 Abs. 4 LWaldG verboten. Hiermit zeige ich der unteren Forstbehörde nachfolgend beschriebene von mir beabsichtigte Maßnahme gem. § 10 Abs. 4 LWaldG **fünf Werktage vor Beginn** an:

1. Anzeigender:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Waldbesitzer: _____

2. Maßnahmeort:

Gemarkung: _____

Gemarkungsnummer: _____

Flur: _____

Flurstück: _____

Die Lage der Maßnahmefläche ergibt sich aus der dieser Anzeige beigefügten Kartendarstellung (als Anlage 1).

3. Flächengröße

Fläche in Hektar: _____

4. Begründung

Als zulässige Ausnahmen vom Kahlschlagsverbot lässt § 10 Abs. 4 LWaldG als abschließende Aufzählung nachfolgende Ausnahmetatbestände zu, wobei die von mir beabsichtigte Maßnahme von mir durch Ankreuzen kenntlich gemacht worden ist:

- | | | |
|-----|---|--------------------------|
| 4.1 | aus Gründen des Waldschutzes | <input type="checkbox"/> |
| 4.2 | zur Nutzung nach Naturereignissen | <input type="checkbox"/> |
| 4.3 | aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes | <input type="checkbox"/> |

Kurzbeschreibung/textliche Begründung des gewählten Ausnahmegrundes (ausführliche Begründung bitte der Anzeige beifügen – als Anlage 2)

Ort, Datum: _____

Unterschrift

Die zur Bearbeitung dieser Anzeige notwendigen Anlagen (Anlage 1 - Kartendarstellung und Anlage 2 - ausführliche Begründung) habe ich dieser Anzeige beigefügt.
Die auf der Folgeseite bereitgestellten Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Seite 2 (Rückseite des Anzeigeformulars)

Hinweise der unteren Forstbehörde für den Anzeigenden/Waldbesitzer

Verfahren

Sie sind gem. § 10 Abs. 4 LWaldG der Anzeigepflicht **fünf Werkstage vor Beginn** der beabsichtigten Maßnahme nachgekommen. Für das Verfahren eröffnen sich nun zwei Möglichkeiten:

1. Sie liegen mit ihrer Einschätzung richtig - es handelt sich um einen Ausnahmetatbestand nach § 10 Abs. 4 Satz 1 LWaldG - so nimmt das zuständige Forstamt dies zur Kenntnis und die Maßnahme kann legal stattfinden. Sie erhalten in diesem Fall auch keine weitere Nachricht.

2. Sie liegen mit ihrer Annahme nicht richtig - die von ihnen geplante Holzerntemaßnahme wird nicht durch § 10 Abs. 4 Satz 1 LWaldG gedeckt - so erkennt das zuständige Forstamt, dass der Ausnahmetatbestand nach § 10 Abs. 4 Satz 1 LWaldG nicht vorliegt und benachrichtigt Sie unverzüglich.

Diese Benachrichtigung ergeht nicht als Bescheid, da das zuständige Forstamt in diesem Schreiben keine Anordnung treffen muss und § 10 Abs. 4 LWaldG keine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass eines Bescheides darstellt. Sie werden somit in diesem Fall lediglich über die Rechtswidrigkeit ihrer beabsichtigten Maßnahme informiert werden.

Sollten Sie sich darüber hinwegsetzen und schlagen wider besseren Wissens dennoch kahl, so ahndet das zuständige Forstamt nach § 37 (1) Nr. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 LWaldG den rechtswidrigen Kahlschlag.

Ihre Anzeige richten Sie bitte an das örtliche für Ihr Vorhaben zuständige Forstamt:

www.forst.brandenburg.de → Über uns → Forstämter

Dort können Sie auch gern – für Sie kostenfreie - fachliche Beratung in Anspruch nehmen!

Materielle Voraussetzungen

Wichtig bei der Einstufung der beabsichtigten Maßnahme, als zulässiger Ausnahmegrund vom Kahlschlagsverbot gem. § 10 Abs. 4 LWaldG ist deren Einstufung hinsichtlich Erforderlichkeit, Eignung, Angemessenheit und zeitlicher Bezug zum Schadereignis

So ist die geplante zusätzliche Entnahme bisher nicht geschädigter Bäume, unter Annahme der Vermutung, dass diese durch Folgepathogene zukünftig absterben würden, nicht gerechtfertigt.

Die vollständige Entfernung des nicht vom Ausnahmegrund betroffenen Ober-, Unter- und Zwischenstandes sowie die Entfernung von z. B. Biotopbäumen wird nicht durch den Ausnahmetatbestand des § 10 Abs. 4 LWaldG gedeckt.

Es ist nicht im Sinne des § 10 LWaldG, nach dem freilandähnliche Verhältnisse zu vermeiden sind, aus Waldschutzgründen oder nach Nutzungen infolge von Naturereignissen einen Zustand mit deutlich intensiverer Ausprägung freilandähnlicher Verhältnisse herbeizuführen.

Beispielsweise wäre die Entnahme des vereinzelt vorkommenden Laubholzzwischenstandes im Zuge der Hiebsmaßnahme in der Oberschicht Nadelholz nicht erforderlich und damit nicht kalamitätsbedingt induziert. Bei Belassen des Laubholzes wären die freilandähnlichen Verhältnisse deutlich weniger ausgeprägt, ggf. gar nicht aufgetreten.

Wiederbewaldung

§ 11 Abs. 1 LWaldG unterscheidet nicht nach der Art der Herbeiführung der freilandähnlichen Verhältnisse („Kahl geschlagene sowie stark verlichtete Waldflächen ... sind wieder zu bewalden...“). Sind freilandähnliche Verhältnisse über 0,5 ha entstanden, so trifft den Waldbesitzer die Wiederbewaldungspflicht. Auf die Zulässigkeit von Naturverjüngung, Saat und Anpflanzung wird hingewiesen.